

Handlungsvollmachten

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

HS 18 MLaw Corina Moschen, MLaw Olivia Wipf, MLaw Fleur Baumgartner

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RAin MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Felix Buff, MLaw Martin Monsch

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler,

MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch,

lic. iur. Matthias Trautmann, HS 11 RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

lic. iur. Benedict Burg

FS 11 lic. iur. Benjamin Bloch, RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

RA M.A. HSG Valentin Jentsch, RA lic. iur. oec. Matthias Maurer

HS 10 lic. iur. Tiffany Ender, lic. iur. Benedict Burg

FS 10 RA MLaw Johannes Vetsch, FS 09 RAin lic. iur. Nina Reiser

HS 08 RAin lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin

HS 07 lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Martina Isler,

lic. iur. Matti Läser, lic. iur. Tatjana Linder

WS 06/07 lic. iur. Eva Bilek, RA lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny; SS 04 lic. iur. Guillaume Vionnet, lic. iur. Karin Eugster, lic. iur. Loïc Pfister, lic. iur. Thilo Pachmann

Zitiervorschlag: von der Crone et al.; RechtEck, die Internetplattform zum Handels- und

Wirtschaftsrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 27.10.2021.</p>

<p>Vgl. auch die französische Version zum Handels- und Wirtschaftsrecht (bitte

1. Geschäftsführende Gesellschafter / Organe	5
2. Selbstkontrahieren und Doppelvertretung	6
3. Prokura	7
3.1. Begründung	7
3.2. Auftritt	8
3.3. Umfang	8
3.3.1. Rechtshandlungen, die Unternehmenszweck mit sich bringen kann	9
3.3.2. Schranken	10
3.3.3. Filialprokura	10
3.3.4. Kollektivprokura	11
3.3.5. Interne Kompetenzordnung	11
3.4. Haftung für deliktisches Verhalten	12
3.5. Beendigung	12
4. Handlungsvollmacht i.e.S.	13
4.1. Begründung	13
4.2. Auftritt	13
4.3. Umfang	14
4.3.1. Gewöhnlich i.S.v. Art. 462 Abs. 1 OR	14
4.3.2. Individualisierung der Vertretungsmacht	15
4.3.3. Schranken	15
4.3.4. Filialhandlungsvollmacht	15
4.3.5. Kollektivhandlungsvollmacht	15
4.3.6. Weitere Möglichkeiten gewillkürter Beschränkung der Vertretungsmacht	16

4.4. Beendigung	16
5. Handelsreisender	16

auf Icon oben rechts klicken)

Handlungsvollmachten

- Kaufmännische Handlungsvollmachten sind im siebzehnten Titel des Obligationenrechts geregelt (Art. 458-465 OR)
- Allgemeiner Sprachgebrauch: Zeichnungsberechtigung, aber Handlungsvollmacht umfasst alle Rechtshandlungen (inkl. die Entgegennahme von Willenserklärungen von Dritten)
- Transparenz durch gesetzlich umfangmässig fixierte Vertretungsmacht
- Mangels Spezialnormen sind Art. 32 ff. OR (allg. Stellvertretung) anwendbar
- Bei der kaufmännischen Vertretung steht der Verkehrsschutz im Vordergrund

Praxis in grossen Unternehmungen

In grossen Unternehmungen ist die Praxis weit verbreitet, allen Mitarbeitern (mit Ausnahme der Lehrlinge) nach einer gewissen Anstellungsdauer die Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen. Einzig das höhere Kader und die Mitarbeiter, die regelmässig mit Behörden und Registerbehörden (Handelsregister, Grundbuch) in Kontakt treten, sind im Handelsregister eingetragen. Diese Praxis ermöglicht es, den Verwaltungsaufwand und die Kosten gering zu halten.

1. Geschäftsführende Gesellschafter / Organe

Geschäftsführende Gesellschafter / Organe

Gesellschafter von Personengesellschaften sind grundsätzlich aus dem Recht der jeweiligen Gesellschaft zur Vertretung der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks befugt

- KollG (Art. 564 Abs. 1 OR)
- KommG (Art. 598 Abs. 2 OR)

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und Direktoren von Kapitalgesellschaften sind Organe im Sinn von Art. 55 ZGB:

- AG (Art. 718a Abs. 1 OR)
- GmbH (Art. 814 Abs. 4 OR)
- Genossenschaft (Art. 899 Abs. 1 OR)

Grundsatz: Beschränkungen der Vertretungsbefugnis haben gegenüber gutgläubigen

Dritten keine Wirkung

Ausnahmen: Zwei im Handelsregister einzutragende Beschränkungen (vgl. Art. 718a Abs. 2 OR, Art. 814 Abs. 4 OR, Art. 899 Abs. 2 OR)

- Ausschliessliche Vertretung der Haupt- oder einer Zweigniederlassung
- Gemeinsame Vertretung der Gesellschaft

Keine Beschränkung möglich für Immobiliengeschäfte

2. Selbstkontrahieren und Doppelvertretung

Selbstkontrahieren und Doppelvertretung

Selbstkontrahieren

- Begriff: Abschluss eines Rechtsgeschäfts als Vertreter des Geschäftsherrn mit sich selbst
- Wirkungen: Grundsätzlich verboten infolge Interessenkonflikt, d.h., macht das Rechtsgeschäft ungültig, ausnahmsweise zulässig unter gewissen Voraussetzungen
 - Natur des Rechtsgeschäfts schliesst die Gefahr der Benachteiligung des Vertretenen aus
 - Vertreter hat den Vertreter im Voraus zum Geschäftsabschluss besonders ermächtigt
 - Vertreter genehmigt den Geschäftsabschluss nachträglich
 - Schriftlichkeit für Geschäfte ab CHF 1'000 bei der AG (Art. 718b OR)

Doppelvertretung

- Begriff: Abschluss eines Rechtsgeschäfts als Vertreter des Geschäftsherrn und gleichzeitig als Vertreter eines Dritten
- Wirkungen: Grundsätzlich verboten infolge Interessenkonflikt, d.h., macht das Rechtsgeschäft ungültig, ausnahmsweise zulässig analog den Regeln für das Selbstkontrahieren

 Art. 718b OR

Die wohl herrschende Lehre geht davon aus, dass trotz der Einführung von Art. 718b OR die früheren Voraussetzungen immer noch gelten. Das Bundesgericht hat bisher nicht

explizit auf diese Bestimmung Bezug genommen.

3. Prokura

Prokura

Gesetzliche Normierung in Art. 458-461 OR

3.1. Begründung

Kaufmännische Prokura

- Formlos möglich (auch stillschweigend, durch konkludentes Verhalten des Geschäftsherrn, Art. 458 Abs. 1 OR)
- Praxis: Meist schriftlich und im Handelsregister eingetragen
- Handelsregistereintrag ist obligatorisch, aber nur deklaratorisch (Art. 458 Abs. 2 OR, Ordnungsvorschrift)

Nichtkaufmännische Prokura (z.B. im Verein): Handelsregistereintrag ist konstitutiv (Art. 458 Abs. 3 OR)

Natur des Prokuristen

Der Prokurist ist immer eine urteilsfähige natürliche Person.

Prokurist und Geschäftsherr (Prinzipal) können in einer Person vereint sein:

- Er kann Mitglied des Verwaltungsrats der AG sein;
 - er kann stiller Gesellschafter sein;
 - er kann Kommanditär der Kommanditgesellschaft sein.
-

3.2. Auftritt

- Prokurazusatz bei Unterzeichnung durch Prokuristen
 - "ppa"
 - "per procura"
- Art. 458 Abs. 1 OR ist jedoch eine blosse Ordnungsvorschrift, d.h. Fehlen des Prokurazusatzes folgenlos

3.3. Umfang

Gesetzlicher Umfang der Vertretungsmacht

- Grundsatz
 - Die Prokura ist umfassend, d.h., sie ermächtigt zu allen Rechtshandlungen, die der Zweck des Unternehmens mit sich bringen kann (Art. 459 Abs. 1 OR)
 - Wechselzeichnungen sind miteingeschlossen (Art. 459 Abs. 1 OR)
- Ausnahme
 - Für die Veräußerung und Belastung von Grundstücken benötigt der Prokurist eine besondere Ermächtigung des Geschäftsherrn (Art. 459 Abs. 2 OR)

Gewillkürte Beschränkung der Vertretungsmacht

- Filialprokura (Art. 460 Abs. 1 OR)
- Kollektivprokura (Art. 460 Abs. 2 OR)
- Interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis schränken die Vertretungsmacht nur ein, wenn sie dem Dritten bekannt sind (Art. 460 Abs. 3 OR)

Vertretungsmacht/-befugnis

- Unterscheidung von Vertretungsmacht ("Können") und -befugnis ("Dürfen").
- Schutz des gutgläubigen Dritten bei Kundgabe.
- Bürgerliche Stellvertretung:
 - Kundgabe als Ausnahme (vgl. Art. 33 Abs. 3 OR und Art. 34 Abs. 3 OR).
 - Vertretungsmacht entspricht regelmässig der Vertretungsbefugnis (vgl. Art. 32 OR).
- Kaufmännische Stellvertretung:
 - Regelmässig sehr weitgehende Kundgabe durch HR-Eintrag (vgl. Art. 459 Abs. 1 OR).
 - Vertretungsbefugnis des Prokuristen ist üblicherweise begrenzt.
 - Konsequenz: die Vertretungsmacht gegenüber gutgläubigen Dritten ist regelmässig grösser als die Vertretungsbefugnis.

Vertretungsmacht/-befugnis

- Wie bei der bürgerlichen Stellvertretung, kann auch im Bereich der
-

kaufmännischen Stellvertretung zwischen der eingeräumten Vertretungsbefugnis (entsprechend der willkürlich eingeräumten Vollmacht) und der externen Vertretungsmacht unterschieden werden.

- Aufgrund einer Kundgabe des Geschäftsherrn (im Falle der kaufmännischen Stellvertretung durch den HR-Eintrag) kann die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten gegenüber gutgläubigen Dritten weitergehen, als dessen intern eingeräumte Vertretungsbefugnis.
- Bei der bürgerlichen Stellvertretung stellt eine Kundgabe die Ausnahme dar (vgl. Art. 33 Abs. 3 OR und Art. 34 Abs. 3 OR).
 - Regelmässig entspricht die Vertretungsmacht daher der Vertretungsbefugnis (vgl. Art. 32 OR).
- Im Gegensatz dazu erfolgt bei der kaufmännischen Stellvertretung durch den HR-Eintrag immer eine Kundgabe.
 - Diese Kundgabe geht sehr weit: Sie umfasst gemäss Art 459 Abs. 1 OR alle Handlungen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.
 - Die Vertretungsbefugnis des Prokuristen ist aufgrund interner Kompetenzordnungen jedoch meist begrenzt.
 - Die Vertretungsmacht des Prokuristen übersteigt gegenüber gutgläubigen Dritten somit regelmässig dessen Vertretungsbefugnis.

3.3.1. Rechtshandlungen, die Unternehmenszweck mit sich bringen kann

Bedeutung

- Die Rechtshandlung darf durch den Zweck der Gesellschaft nicht geradezu ausgeschlossen sein.
- Es genügt, wenn es sich um Geschäfte handelt, die für einen Aussenstehenden mit einem Unternehmen dieser Art vereinbar sind.

Rechtshandlungen, die Unternehmenszweck mit sich bringen kann

- Der Prokurist kann auch aussergewöhnliche Geschäfte abschliessen.
 - Die Geschäfte müssen für den Geschäftsherrn nicht nützlich sein.
 - Der Unternehmenszweck muss die Geschäfte nicht notwendigerweise oder üblicherweise mit sich bringen.
 - Die Prokura ist im Umfang ähnlich weit wie die Handlungsmacht eines Gesellschafters einer Personengesellschaft (Art. 564 OR) oder des Exekutivorgans einer Körperschaft (Art. 718a Abs. 1 OR)
-

3.3.2. Schranken

- Allgemein: Handlung die mit Unternehmenszweck unvereinbar ist, bindet Geschäftsherrn nicht (vgl. BGE 84 II 168)
- Veräußerung und Belastung (nicht aber Erwerb) von Grundstücken (Art. 459 Abs. 2 OR)
- Angelegenheiten, die nicht zum Geschäftsbereich des Unternehmens zählen (z.B. persönliche Angelegenheiten, grundlegende Entscheidung wie Auflösung des Unternehmens)
- Selbstkontrahieren und Doppelvertretung (siehe Ausführungen unter "Selbstkontrahieren und Doppelvertretung")

3.3.3. Filialprokura

Begriff

- Eintragungsfähige Beschränkung der Vertretungsmacht auf den Geschäftskreis einer Zweigniederlassung (Art. 460 Abs. 1 OR).

Vertretungsmacht

- Massgeblich ist der Niederlassungszweck.
- Gesamtheit der Rechtsgeschäfte, die mit der betr. Niederlassung zusammenhängen können.

Zweigniederlassung/Filiale

Begriff

Ein kaufmännischer Betrieb, der zwar rechtlich Teil einer Hauptunternehmung ist, von der er abhängt, der aber in eigenen Räumlichkeiten dauernd eine gleichartige Tätigkeit wie jene ausübt und dabei über eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit verfügt. (4)

Begriffselemente

- Rechtliche Abhängigkeit;
- Gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit;
 - Örtliche Trennung von Hauptniederlassung (h.L.);
 - Geschäftsbetrieb der Filiale für längere Dauer vorgesehen;
 - Geschäftsbetrieb unter ständiger eigener Leitung;
 - Ausübung gleichartiger Tätigkeit wie Hauptniederlassung;
- Führung eines kaufmännischen Unternehmens.

4) Vgl. [BGE 117 II 85](#).

3.3.4. Kollektivprokura

Begriff

- Eintragungsfähige Beschränkung der Vertretungsmacht, wonach die Vertretungsmacht des Einzelnen nicht ohne die vorgeschriebene Mitwirkung weiterer Unterschriftsberechtigter zuerkannt wird (Art. 460 Abs. 2 OR)
- Gleichzeitiges Handeln ist nicht nötig, die Vertretungswirkung tritt jedoch erst mit der zweiten (oder weiteren) Unterschrift ein

Ausgestaltungsmöglichkeiten

- Eine Kollektivunterschrift zu zweien ist in der Praxis üblich: In diesem Fall muss ein zweiter Bevollmächtigter das Geschäft mitunterzeichnen
- Halbseitige Prokura: Kollektivprokurist bedarf der Mitwirkung eines Einzelzeichnungsberechtigten
- Auch spezielle Kombinationsvorschriften sind zulässig und eintragungsfähig

3.3.5. Interne Kompetenzordnung

Sachverhalt

- Regelmässig wird die Vertretungsbefugnis durch eine interne Kompetenzordnung beschränkt.
 - Beispiel: Summenmässig begrenzte Vollmacht bzgl. Kreditvergabe.
- Interne Kompetenzordnungen können nicht im HR eingetragen werden.

Folge

- Diskrepanz zwischen Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht

Wirkung gegenüber Dritten

- Gegenüber gutgläubigen Dritten gilt die Vertretungsmacht zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.
 - Gegenüber Dritten, die um die Beschränkung wissen, gilt die konkrete Vertretungsbefugnis.
 - Umstritten ist das erforderliche Mass an Wissen (entweder tatsächliche Kenntnis oder mangelnde Sorgfalt, vgl. Art. 3 Abs. 2 ZGB).
 - Bundesgericht: Dritte haben sich schon bei doute sérieux über das tatsächliche Vorliegen einer Vollmacht des Prokuristen zu vergewissern.
-

3.4. Haftung für deliktisches Verhalten

- Die Gesellschaft haftet aufgrund einer erteilten Prokura nicht generell für unerlaubte Handlungen des Prokuristen, welche dieser in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen begeht (vgl. aber Art. 722 OR)
- Die Haftung der Gesellschaft kann sich jedoch aus anderen Rechtsgrundlagen ergeben. Insbesondere aus:
 - Art. 55 OR.
 - Art. 55 Abs. 2 ZGB, falls der Prokurist faktisches Organ ist.

3.5. Beendigung

Grundsatz

- Erlöschungsgründe von Art. 34-35 OR

Besonderheiten bei der Prokura

- Widerruf (Art. 465 Abs. 1 OR)
- Tod des Geschäftsherrn oder Eintritt seiner Handlungsunfähigkeit führt nicht zum Erlöschen der Prokura (Art. 465 Abs. 2 OR, anders Art. 35 Abs. 1 OR)
- Erlöschen der Prokura ist im Handelsregister einzutragen (vgl. Art. 461 OR)

Löschung der Prokura

- Die Löschung der Prokura muss auch dann im Handelsregister eingetragen werden, wenn die Erteilung nicht eingetragen wurde (Art. 461 Abs. 1 OR).
 - Gegenüber gutgläubigen Dritten ist der Untergang der Prokura bis zur Löschung unwirksam (Art. 461 Abs. 2 OR).
 - Der Untergang der Prokura lässt andere Rechtsbeziehungen zum Geschäftsherrn unberührt wie z.B. den Arbeitsvertrag.
-

4. Handlungsvollmacht i.e.S.

Handlungsvollmacht i.e.S.

Gesetzliche Grundlage: Art. 462 OR

Bedeutung

- Ermächtigung zur Vornahme eines grösseren oder kleineren Komplexes von Geschäften

Arten

- Generalhandlungsvollmacht: Ermächtigung zum Betrieb des ganzen Unternehmens
- Spezialhandlungsvollmacht: Ermächtigung zur Ausführung bestimmter Geschäfte

Anwendungsbereich

- Bestellung ist nur für kaufmännische Unternehmen möglich (vgl. Art. 462 Abs. 1 OR)

4.1. Begründung

- Formlos möglich, d.h. auch stillschweigend oder durch konkludentes Verhalten
- Ein Handelsregistereintrag ist unzulässig (gemäss h.L. und Handelsregisterpraxis, da im Gesetz nicht vorgesehen)

4.2. Auftritt

Unterzeichnung mit Zusatz

- "i.V."
- "i.A."
- "per"

Fehlen des Zusatzes bleibt folgenlos (kein Gültigkeitserfordernis)

4.3. Umfang

Gesetzlicher Umfang der Vertretungsmacht

- Grundsatz: Zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb eines derartigen Unternehmens (Generalvollmacht) oder die Ausführung derartiger Geschäfte (Spezialvollmacht) gewöhnlich mit sich bringt
- Ausnahmen: Nur mit ausdrücklicher Spezialermächtigung möglich (Art. 462 Abs. 2 OR)
 - Wechselverbindlichkeiten
 - Aufnahme von Darlehen
 - Prozessführung

Gewillkürte Beschränkung der Vertretungsmacht

- Filialhandlungsvollmacht
- Kollektivhandlungsvollmacht
- Andere interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis wie z.B. summenmässige Begrenzungen
- Beschränkungen sind nicht eintragungsfähig, da Handlungsvollmacht selbst nicht eintragungsfähig ist

4.3.1. Gewöhnlich i.S.v. Art. 462

Abs. 1 OR

Gewöhnliche Rechtshandlungen:

- Alle Rechtshandlungen, die in einem derartigen Unternehmen dieser Branche üblich sind.
- Es bedarf keiner "Alltäglichkeit" der Rechtshandlung: Entscheidend ist, ob ein Geschäft "üblich" und somit nicht aussergewöhnlich ist.

Aussergewöhnliche Rechtshandlungen:

- Negative Umschreibung: Alle Rechtshandlungen, die in einem derartigen Unternehmen dieser Branche nicht üblich sind.
 - Positive Umschreibung: Alles, was die Grundlage des Unternehmens berührt.
-

4.3.2. Individualisierung der Vertretungsmacht

- Umfang der Vertretungsmacht wird funktional durch Aufgaben bestimmt und durch Stellung des Bevollmächtigten individualisiert
- Beispiel: Ein Verkäufer in einem Uhrengeschäft ist bevollmächtigt zu Verkäufen, die in derartigen Geschäften gewöhnlich getätigt werden

4.3.3. Schranken

- Art. 462 Abs. 2 OR gilt auch dann, wenn der Betrieb des Unternehmens die betr. Handlungen mit sich bringt
 - Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
 - Darlehensaufnahme
 - Prozessführung
- Selbstkontrahieren und Doppelvertretung (siehe Ausführungen unter "Selbstkontrahieren und Doppelvertretung")

4.3.4. Filialhandlungsvollmacht

Begriff

- Beschränkung der Vertretungsmacht auf den Geschäftskreis einer Zweigniederlassung

Problem

- Nicht eintragungsfähig im Handelsregister
 - Gutgläubiger Dritter darf auf eine uneingeschränkte Handlungsvollmacht vertrauen
 - Filialklausel führt nur zur Beschränkung der Vertretungsmacht, wenn der Dritte sie kannte

4.3.5. Kollektivhandlungsvollmacht

Begriff

- Beschränkung der Vertretungsmacht, wonach letztere einem Einzelnen nicht ohne die vorgeschriebene Mitwirkung weiterer Unterschriftsberechtigter zuerkannt wird
- Gleichzeitiges Handeln ist nicht nötig, die Vertretungswirkung tritt aber erst mit der zweiten (oder weiteren) Unterschrift ein

Problem

- Nicht eintragungsfähig im Handelsregister
 - Gutgläubiger Dritter darf auf eine uneingeschränkte Handlungsvollmacht vertrauen
 - Kollektivklausel führt nur zur Beschränkung der Vertretungsmacht, wenn der Dritte sie kannte
-

4.3.6. Weitere Möglichkeiten gewillkürter Beschränkung der Vertretungsmacht

- Summenmässige Beschränkung durch Limitierung auf Höchstbeträge für Geschäfte
- Sachliche Beschränkung auf bestimmte Arten von Rechtshandlungen
- Beschränkung der Vertretungsmacht ist nur wirksam, wenn Dritte diese kennen oder kennen sollten, d.h., sie hat keine Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten

4.4. Beendigung

Regeln zur Beendigung sind gleich wie bei der Prokura

Grundsatz

- Erlöschungsgründe von Art. 34-35 OR

Besonderheiten bei der Handlungsvollmacht i.e.S.

- Widerruf (Art. 465 Abs. 1 OR)
- Tod des Geschäftsherrn oder Eintritt seiner Handlungsunfähigkeit führen nicht zum Erlöschen der Handlungsvollmacht (Art. 465 Abs. 2 OR, anders Art. 35 Abs. 1 OR)

5. Handelsreisender

Handelsreisender

Gesetzliche Grundlage: Art. 347-350a OR

Umfang der Vollmacht eines Handelsreisenden (Art. 348b OR)

- Nur Vermittlung von Geschäften (Art. 348b Abs. 1 OR)
- Sofern ermächtigt auch Abschluss von Geschäften (vgl. Art. 348b Abs. 2 OR)
 - Grundsatz: Vornahme von allen Rechtshandlungen, welche die Ausführung dieser Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt
 - Ausnahmen: Annahme von Kundenzahlungen und Bewilligung von Zahlungsfristen sind nur mit Spezialermächtigung möglich

 Handelsreisendenvertrag

Begriff

- Arbeitsvertrag mit der Besonderheit, dass der Arbeitnehmer ausserhalb der Geschäftsräume seines Arbeitgebers tätig sein soll.

Vertragsparteien

- Arbeitgeber und Handelsreisender
- Arbeitgeber kann nur der Inhaber eines kaufmännischen Unternehmens sein.

Vertragliche Pflichten

- Handelsreisender: Vermittlung oder Abschluss von Geschäften jeder Art ausserhalb der Geschäftsräume auf Rechnung des Arbeitgebers.
- Arbeitgeber: Lohnzahlung.

Abgrenzung von anderen Verträgen

- Angestellter im Innendienst (Arbeit innerhalb Geschäftsräume);
 - Hausierer (Warenverkauf vor Ort ohne Bestellung);
 - Agent und Mäkler (in keinem Arbeitsverhältnis).
-